

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1996/1/25 95/19/0020

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 25.01.1996

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht 49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1991 §1 Z1;

FIKonv Art1 AbschnA Z2;

Rechtssatz

Grundsätzlich stellt der Einsatz von Truppen keine Verfolgung dar, er kann jedoch in asylrechtlich relevante Verfolgung übergehen, wenn ein in § 1 Z 1 AsylG 1991 genannter Grund vorliegt, welcher sich individuell auf die betreffende Person bezieht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995190020.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at